

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Winterthur, 23. Januar 2023

Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH zur parlamentarischen Initiative 22.432 „Eine Abtreibung sollte in erster Linie als eine Frage der Gesundheit betrachtet werden und nicht als Strafsache“

Sehr geehrte Frau Markwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich auf die parlamentarische Initiative 22.432 der Grünen Fraktion mit dem Titel „Eine Abtreibung sollte in erster Linie als eine Frage der Gesundheit betrachtet werden und nicht als Strafsache“, eingereicht am 2. Juni 2022 durch Nationalrätin Léonore Porchet.

1.) Einleitende Anmerkung zur Initiative

Auf folgende Behauptungen der Initiative soll hier in besonderer Weise eingegangen werden:

- Abtreibung sei eine gesundheitliche Entscheidung.
- Das „Stigma“, mit dem die Abtreibung immer noch behaftet sei, sei verantwortlich für psychische Probleme von Frauen nach einem Abbruch.
- Abtreibungen „aus Bequemlichkeit“ gebe es nicht, jede Abtreibung sei eine „überlegte Entscheidung nach hinreichender Aufklärung“.

2.) Abtreibung als „gesundheitliche Entscheidung“

Die Initiative beklagt, dass nach derzeit geltendem Recht *„ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich eine verwerfliche strafrechtliche Angelegenheit ist und erst in zweiter Linie eine gesundheitliche Entscheidung, die von der betroffenen Person gemeinsam mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin getroffen wird.“*

Dass die von der Grünen Fraktion kritisierte Reihenfolge nicht nur juristisch, sondern auch medizinisch berechtigt ist und daher keinerlei Reform bedarf, soll im Folgenden erläutert werden. „Abtreibung“ ist ein Synonym für „Schwangerschaftsabbruch“. Eine Schwangerschaft jedoch beschreibt den Zeitraum, in dem sich ein ungeborenes Kind im Mutterleib entwickelt. Wird diese Entwicklung vorzeitig aktiv abgebrochen, wird ein menschliches Leben in einem frühen Stadium getötet. Artikel 10 der Schweizer Bundesverfassung gesteht jedem Menschen das „Recht auf Leben“ zu, ohne Ausnahme, Einschränkungen oder Bedingungen, ja, mehr noch: Absatz 2 garantiert zusätzlich das Recht auf „körperliche und geistige Unversehrtheit“. Insofern ist jeder

Schwangerschaftsabbruch ein Rechtsbruch, der ein Menschenleben fordert und daher auch weiterhin als „*verwerfliche strafrechtliche Angelegenheit*“ betrachtet werden muss.

Überdies muss Folgendes bedacht werden: Auch wenn die Durchführung einer Abtreibung immer durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen muss, bedeutet dies nicht, dass es sich hierbei um einen gesundheitlichen Eingriff handelt. Eine Schwangerschaft ist keine Krankheit. Darum kann man auch die vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft nicht als „*Frage der Gesundheit*“ behandeln. Im Gegenteil: Gerade eine chirurgisch durchgeführte Abtreibung birgt das Risiko von Blutungen, Infektionen sowie von Verletzungen von Muttermund und Gebärmutter in sich. Dies kann bei weiteren Schwangerschaften zu Früh- oder Fehlgeburten oder im schlimmsten Fall zur Unfruchtbarkeit führen. Doch auch bei der medikamentösen Abtreibung, die prozentual immer häufiger durchgeführt wird, sind lang andauernde, starke Blutungen und Kreislaufprobleme als Folgen hinlänglich bekannt. Verbleiben Teile des abgestorbenen Embryos im Mutterleib, droht eine Vergiftung. Mit der dann notwendigen Ausschabung riskiert man wiederum Verletzungen der Gebärmutter. Durch die Einnahme der Pillen wirkt die Frau hier zudem aktiv an der Tötung des Ungeborenen mit. Ausserdem muss sie letztlich den toten Embryo sehen und entsorgen, nicht selten in ihrem eigenen Zuhause. Die psychischen Auswirkungen all dessen seien hier nur am Rande erwähnt.

Ein Eingriff, der für die eine beteiligte Person (die Frau) derartige Folgen nach sich ziehen kann und der für die andere beteiligte Person (das ungeborene Kind) tödlich endet, kann also weder juristisch noch medizinisch als Gesundheitsfürsorge gelten.

3.) Das „Stigma“ der Abtreibung als Ursache für die psychische Belastung danach

In der Initiative wird behauptet: „Die Kriminalisierung der Abtreibung ist eine der Hauptursachen für das Stigma, mit dem Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz bis heute behaftet sind. Und eine solche Stigmatisierung hat schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen: Schuldgefühle, die zu Stress und psychosozialen Problemen führen; Druck, auf eine Abtreibung zu verzichten, der zu späteren Abbrüchen oder zur Austragung ungewollter Schwangerschaften führt; Hindernisse beim Zugang zu einer Abtreibung aufgrund von abtreibungsfeindlichen Personen aus dem jeweiligen Umfeld oder abtreibungsfeindlichem Gesundheitspersonal.“

Hier liegt ein falscher Kausalzusammenhang vor. Keine Beziehung zwischen Menschen ist – rein medizinisch betrachtet – so eng wie die zwischen einer Mutter und ihrem ungeborenen Kind. Der Körper der Mutter schützt das Kind, welches vollständig auf sie angewiesen ist, und stellt ab dem Zeitpunkt der Befruchtung den Stoffwechsel komplett auf Erhalt und Wachstum des Kindes ein. Eine Abtreibung zerreisst das Band zwischen Mutter und Kind und setzt einer natürlichen Entwicklung ein unnatürliches Ende, welches Körper und Geist erst einmal verarbeiten müssen. Wenn also eine Frau nach einem Schwangerschaftsabbruch unter Schuldgefühlen und anderen psychischen Problemen leidet, ist dies nicht einem „abtreibungsfeindlichen“ Umfeld zuzuschreiben, sondern dem Vorgang der Abtreibung selbst, der zutiefst unnatürlich ist, jedoch Schritt für Schritt durch die Verabsolutierung des Selbstbestimmungsrechts der Frau „salonfähig“ gemacht wurde. Eine Haltung, die die Schuld auf andere schiebt, nimmt eine Frau in ihrer seelischen Not nicht ernst und wird ihr daher auch keinerlei entsprechende Hilfe vermitteln.

Zudem wird in der Initiative dem „*abtreibungsfeindlichen Gesundheitspersonal*“ ein zwar indirekter, dafür aber umso schwerwiegenderer Vorwurf gemacht, nämlich dass es zur Stigmatisierung von Abtreibungen beitrage. Ärzte, Hebammen und Krankenpfleger entscheiden sich meist für ihre Berufe, weil sie Leben retten, Krankheiten heilen, Babys einen sicheren Start ins Leben ermöglichen und Patienten umsorgen wollen. Eine Abtreibung erfüllt keines dieser Kriterien. Daher gibt es auch nach wie vor kein Gesetz, das Ärzte zur Durchführung von Abtreibungen oder anderes medizinisches Personal zur Partizipation daran verpflichtet. Artikel 15 Abs. 1 der Bundesverfassung schützt explizit die Glaubens- und Gewissensfreiheit des

Einzelnen. Medizinisches Personal darf also mit Verweis auf dieses Recht, ja sogar mit Verweis auf sein Berufsethos die aktive Beteiligung an Abtreibungen ablehnen. Der oben genannte Vorwurf ist darum unhaltbar.

4.) Überlegte Entscheidung, keine Bequemlichkeit?

Die Initianten sind sich sicher: *„Eine Abtreibung „aus Bequemlichkeit“ gibt es nicht, bei jedem Schwangerschaftsabbruch handelt es sich um eine überlegte Entscheidung nach hinreichender Aufklärung, die von der Betroffenen gemeinsam mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin getroffen wird.“*

Anders als in anderen europäischen Ländern gibt es in der Schweiz keine gesetzlich vorgeschriebene Bedenkzeit vor einer Abtreibung. Statistiken zeigen, dass sich Frauen umso weniger für eine Abtreibung entscheiden, je mehr Zeit sie hatten, Alternativen zu prüfen. Ob man also in der Schweiz bei wirklich *„jedem Schwangerschaftsabbruch“* davon ausgehen darf, dass es sich um eine *„überlegte Entscheidung“* handelt und nicht um die panikartige Beseitigung eines „Problems“, dem man sich aktuell nicht gewachsen fühlt, ist mehr als fraglich.

Sodann stellt sich die Frage, inwieweit die Entscheidung wirklich von der Frau **und** dem Arzt/der Ärztin gefällt wird – zumal auch die Stiftung „Sexuelle Gesundheit Schweiz“, der die Initiantin Léonore Porchet eng verbunden ist, betont, dass die Entscheidung für oder gegen ein Kind allein bei der Schwangeren liegen müsse. In Anbetracht der obigen Initiative müssen also Mediziner die Sorge haben, dass ihnen jedes Hilfsangebot für ein Leben mit Kind oder lediglich die Warnung vor den Risiken einer Abtreibung bereits als *„Druck, auf eine Abtreibung zu verzichten“* und damit als Beitrag zur *„Stigmatisierung“* von Abtreibung ausgelegt wird.

Aus einer Erhebung, die das Bundesamt für Statistik im Juni 2022 veröffentlichte („Schwangerschaften und Geburten unter schwierigen Bedingungen“), geht klar hervor, dass im Jahr 2020 etwa zehn Prozent der Abtreibungen schlichtweg damit begründet wurden, dass kein Kinderwunsch bestehe. Bezogen auf die Gesamtzahl an Abtreibungen in jenem Jahr betrifft dies immerhin etwa 1300 Frauen, also 1300 Ungeborene. Gut 700 Mal gab eine Frau an, sie wünsche sich kein Kind ohne festen Partner. 18 Prozent der abtreibungswilligen Frauen, die schon Mutter waren, gaben als Grund für die Abtreibung an, bereits genügend Kinder zu haben. Ob diese Fälle addiert werden können oder ob sie wegen der bei der Befragung möglichen Mehrfachnennung zumindest teilweise identisch sind, geht aus der Statistik nicht hervor. Klar ist allerdings, dass die bei der Diskussion um Abtreibung immer wieder angeführten Notlagen (wie Bedrohung für das Leben der Mutter durch die Schwangerschaft oder schwanger nach Vergewaltigung) hier keine Rolle spielen, dass dafür aber die Tötung des Ungeborenen in unzähligen Fällen als Mittel der Familienplanung, bzw. als nachträgliche Verhütung genutzt wurde. Es soll nicht geleugnet werden, dass Überforderung, finanzielle Schwierigkeiten oder die empfundene Unvereinbarkeit eines Kindes mit der beruflichen Situation ernstzunehmende Probleme sind, die einer Lösung bedürfen. Doch genau deswegen ist es von zentraler Bedeutung, dass Konfliktberater offen und klar Lösungen und Alternativen aufzeigen dürfen, ohne sich als *„abtreibungsfeindlich“* bezeichnen lassen zu müssen. Dann – und nur dann! – kann man wirklich davon ausgehen, dass es keine Abtreibung *„aus Bequemlichkeit“* gibt.

5.) Abschliessende Bemerkungen

Aus den obigen Punkten wird klar, dass die Initiative inhaltliche und argumentative Mängel aufweist, die eine Annahme unmöglich machen. Doch zum Schluss muss dringend noch ein weiterer Aspekt erwähnt werden: Eine Initiative, die sich mit dem Thema Abtreibung auseinandersetzt, das ungeborene Kind jedoch nicht einmal in die Überlegungen mit einbezieht, betrachtet offenbar nicht das gesamte Bild, da die Hälfte der Faktoren der „Gleichung“ fehlt. Hier soll ein Sachverhalt neu bewertet werden, der zwei Personen betrifft. Und es liest sich wie

blanker Hohn, dass der betreffende Vorgang künftig für die eine Person unter der Kategorie „Gesundheit“ behandelt werden soll, während er für die andere Person, die nicht einmal Erwähnung findet, nicht nur gesundheitsschädlich, sondern schlichtweg tödlich ist.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, der Initiative bei der Vorprüfung am 2. Februar 2023 keine Folge zu geben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

Ursula Baumgartner
Leiterin Bereich Bioethik Stiftung Zukunft CH

Zukunft CH ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich für die Respektierung der Menschenrechte (AEMR 1948), die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz und eine Aufwertung der Familie einsetzt und zukunftsstragende Werte vermitteln will.